



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 15/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.05.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Pierre Pascal Mederer, Mülheimer Str. 116, 45145 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000756373/36 am 05.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Peter Langnau, Wildpferdehuth 2, 45326 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005164160/43 am 07.04.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.04.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Sinnwell, An der Westrampe 27, 46149 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0061511423/45 am 12.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Reyis Kurt, Sneekermeer 17, NL-2993 RL Barendrecht, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005162546/30 am 01.04.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 01.04.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nikolay Dimitrov, Hünxener Str. 391-393, 46537 Dinslaken, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005156307/45 am 16.01.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.01.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ion Paraipan, Charlottenstr. 77, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005163666/25 am 11.04.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.04.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Tomasz Tadeusz Szopinski, Gracht 185, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-NC150 am 06.05.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Helen Blanche O'Neill, Ferrazano, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-KN142 am 06.05.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Tomasz Tadeusz Szopinski, Gracht 185, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-NC150 am 09.05.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen André Griesinger, Roonstr. 27, 47169 Duisburg, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-SG76 am 08.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Arumugam Jeyandran, Bachstr. 31, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-MJ547 am 05.05.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LTG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Öffentliche Zustellung eines
Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Dennis Schnell, zuletzt wohnhaft gewesen in Haarzopfer Straße 3, 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.05.2014 (Aktenzeichen: 50-741/84721/82) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D r. N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung eines
Darlehenrückforderungsbescheides

Der an Frau Sandra Pomplun, zuletzt wohnhaft gewesen in Eberhardstraße 37, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Darlehenrückforderungsbescheid vom 17.04.2014 (Aktenzeichen: 50-741/91800/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Darlehenrückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r e i t

Öffentliche Zustellung eines
Darlehenrückforderungsbescheides

Der an Frau Sandra Pomplun, zuletzt wohnhaft gewesen in Eberhardstraße 37, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Darlehenrückforderungsbescheid vom 17.04.2014 (Aktenzeichen: 50-741/91800/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Darlehenrückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r e i t

Öffentliche Zustellung eines
Darlehenrückforderungsbescheides

Der an Frau Sandra Pomplun, zuletzt wohnhaft gewesen in Eberhardstraße 37, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Darlehenrückforderungsbescheid vom 17.04.2014 (Aktenzeichen: 50-741/91800/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Darlehenrückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r e i t

Öffentliche Zustellung eines
Rückforderungsbescheides

Der an Frau Gemma Picciau, zuletzt wohnhaft gewesen Haydnweg 16 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.05.2014 (Aktenzeichen: 50-741/86439/72) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt im Ausland liegt.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D r. N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung einer
Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Adrian Dinu, geb. 16.02.1982, letzte bekannte Anschrift Cimbernstr. 19 in 40545 Düsseldorf, Aktenzeiche: 32-13.14.03.322/13 vom 29.04.2014.

Die Sicherstellungsverfügung vom 29.04.2014 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsverfügung kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Öffentliche Zustellung einer
Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Andrzej Kucharski, geb. 10.11.1963, letzte bekannte Anschrift Dmowskiego Romana, 85319 Bydgoszcz, Aktenzeiche: 32-13.14.03.522/13 vom 13.05.2014.

Die Sicherstellungsverfügung vom 13.05.2014 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsverfügung kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Öffentliche Zustellung einer
Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

unbekannt, Aktenzeiche: 32-13.14.03.242/14.

Die Sicherstellung wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsverfügung kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Bekanntmachung

11. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister"

Die Bezirksregierung Köln hat die von der Verbandsversammlung am 28.11.2013 beschlossene 11. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 05.05.2014, Ausgabe Nr. 1872014 bekannt gemacht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N o w a k

Bekanntmachung

Ergänzung einer amtlichen Lagebezeichnung

Gemarkung: Mülheim, Flur: 3, Flurstück: 20

Alte Bezeichnung
Wiesenstraße 33

Neue Bezeichnung
Wiesenstraße 33,
Sandstraße 140

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und
Wohnbauförderung
I. A.

M a r k h o f f

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil IV, Feld 08, Grabstellen Nr. 0001 - 0242 des Hauptfriedhofs

Die Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil IV, Feld 08, Grabstellen Nr. 0001 - 0242 des Hauptfriedhofs laufen am 27.12.2014 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 01.07.2014 auf dem Gräberfeld aufgestellt wurde, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum 31.12.2014 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Geschäfts-Nr.:

SA-3245-31

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Geodatenmanagement,

Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung aus Mülheim an der Ruhr hat am 20.02.2014 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Saarn liegende Grundstück

Saarn Flur 45 Flurstück 212

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 19.03.2014

Amtsgericht

Meier

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die Straße „**Schultenberg**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet. In der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung wird die Straße dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

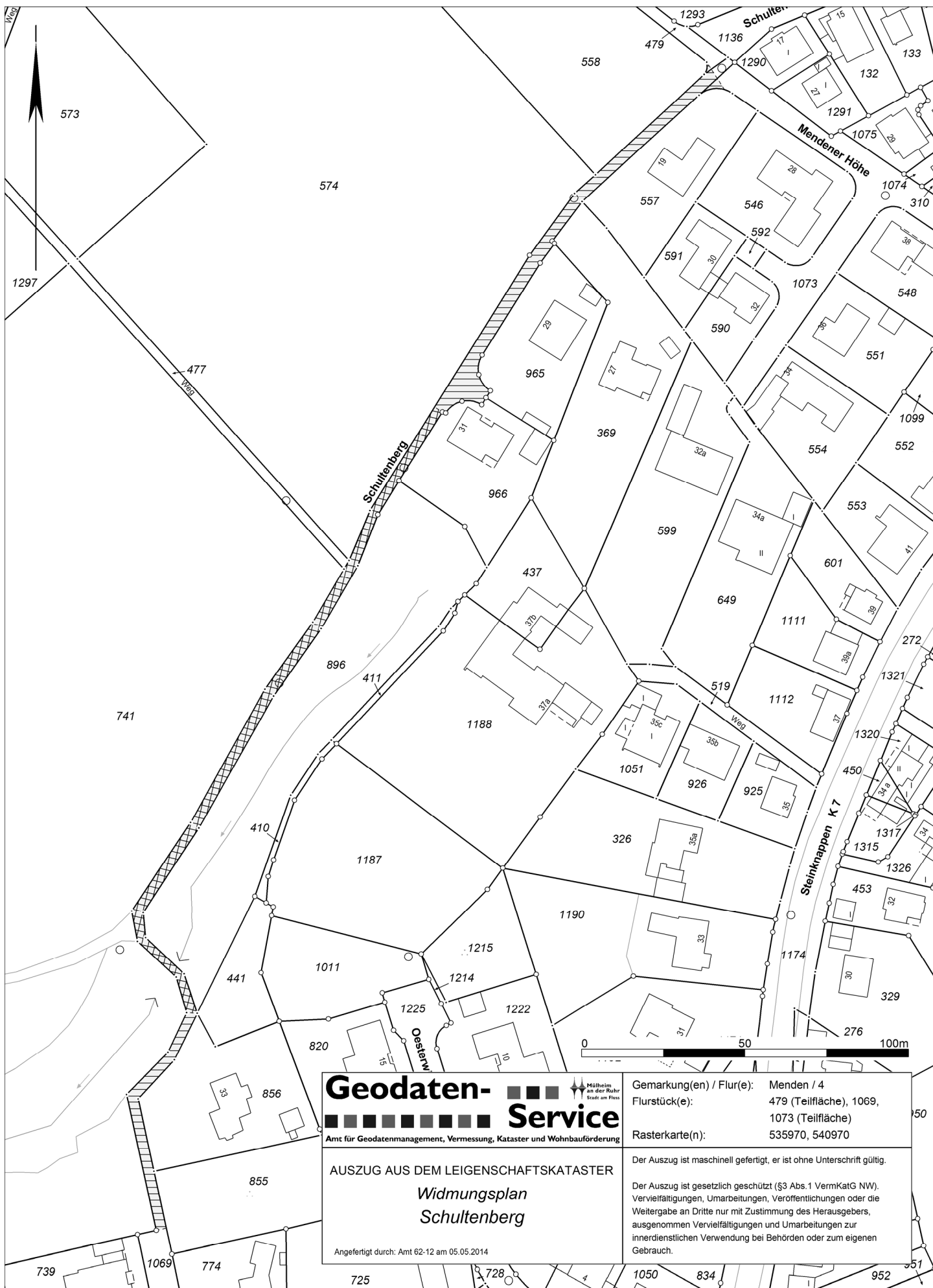
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER Widmungsplan Schulenberg

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 05.05.2014

Gemarkung(en) / Flur(e): Menden / 4
Flurstück(e): 479 (Teilfläche), 1069,
1073 (Teilfläche)
Rasterkarte(n): 535970, 540970

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Bekanntmachung

Verfahren zur Aufstellung des
Bebauungsplanes „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“
vom 20.05.2014

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 1). Der Planungsausschuss beschließt für die hinzukommenden Bereiche die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Für die Erweiterungsbereiche beschließt er weiterhin, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, weil die Auswirkungen der Gebietserweiterungen auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche nur unwesentlich sind.“

II

Die Darstellung der Neuabgrenzung ist aus dem beigegefügtm Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

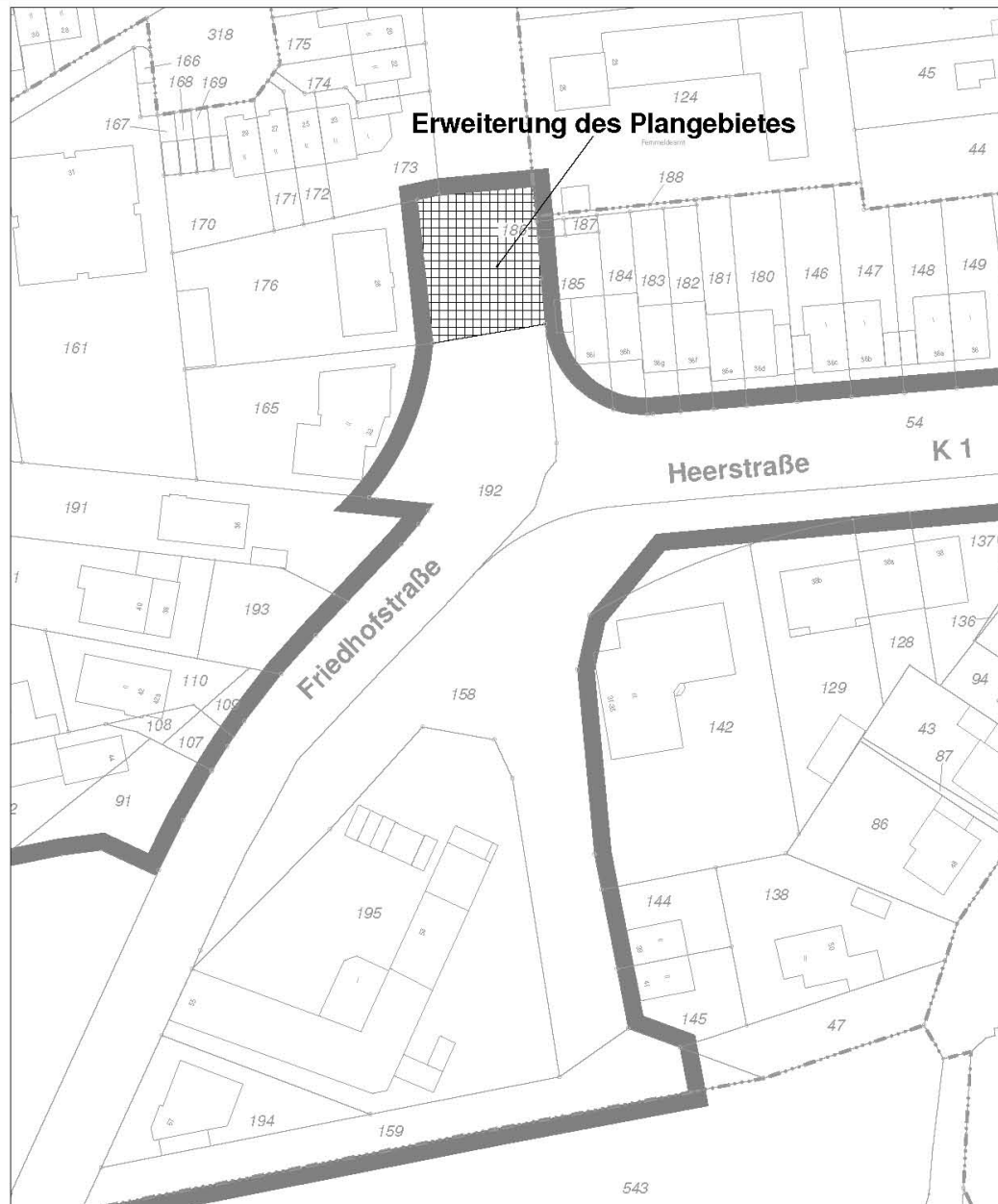
D a g m a r M ü h l e n f e l d

Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR
Vergrößerung des Plangebietes

"Friedhofstraße / Hundsbuschstraße - M 23"

Gemarkung: Speldorf

Flur: 18,19,22



B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes **„Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 10.06.2014 bis einschließlich 10.07.2014

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen

- der Straßenfluchtlinienplan „Saarner Straße“, förmlich festgestellt am 22.05.1955,
- der Fluchtlinienplan „Fluchtlinienplan verlängerte Heerstraße“, förmlich festgestellt am 23.05.1952 und
- der Bebauungsplan „Friedhofstraße/Schmale Straße – M 8a“ vom 10.09.1996 öffentlich aus.

Die städtebaulichen Festsetzungen dieser Pläne werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- 6 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Klimaschutz, Hinweis Trinkwasserschutzzone, Verkehrslärm, Immissionen aus dem Bahnbetrieb, Immissionen eines SEVESO II Betriebes, Entwässerung/Versiegelung, Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Altlastenverdacht
- 10 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Lärmtechnische Untersuchung, Umsetzung des § 50 BImSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Stufe II, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodenuntersuchungen und Bewertungen zu mehreren Altstandorten, Energiekonzept
- 2 Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug: Klima, verkehrliche Erschließung, Lärmschutz, Artenschutz und Begrünung des Gebietes, Park- und Stellplatzsituation

Diese werden mit dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht ebenfalls ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

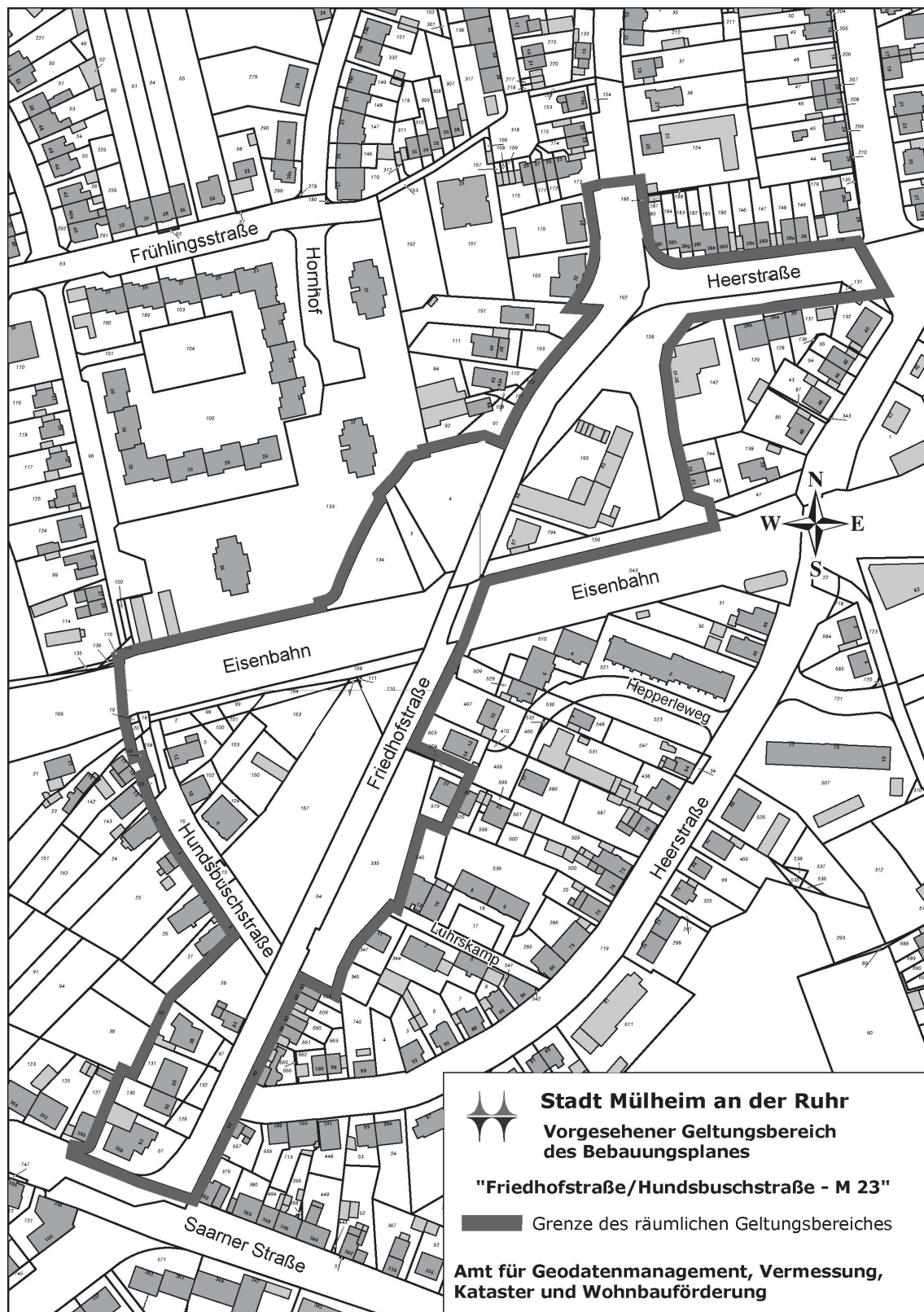
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 10.06.2014 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: Mai 2014

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“

vom 19.05.2014

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 3) gekennzeichnet. Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) dargestellt.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“ städtebauliche Festsetzungen durch die Bebauungspläne „Heelwegsfeld – R 12“ vom 30.01.1981, „Aktienstraße / Hansbergstraße – R 13“ vom 15.03.1984 und „Neuer Friedhof Dümpten – C 15“ vom 15.01.1990 bestehen. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Die erforderliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet der Investor den Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nach verwaltungsinterner Abstimmung dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

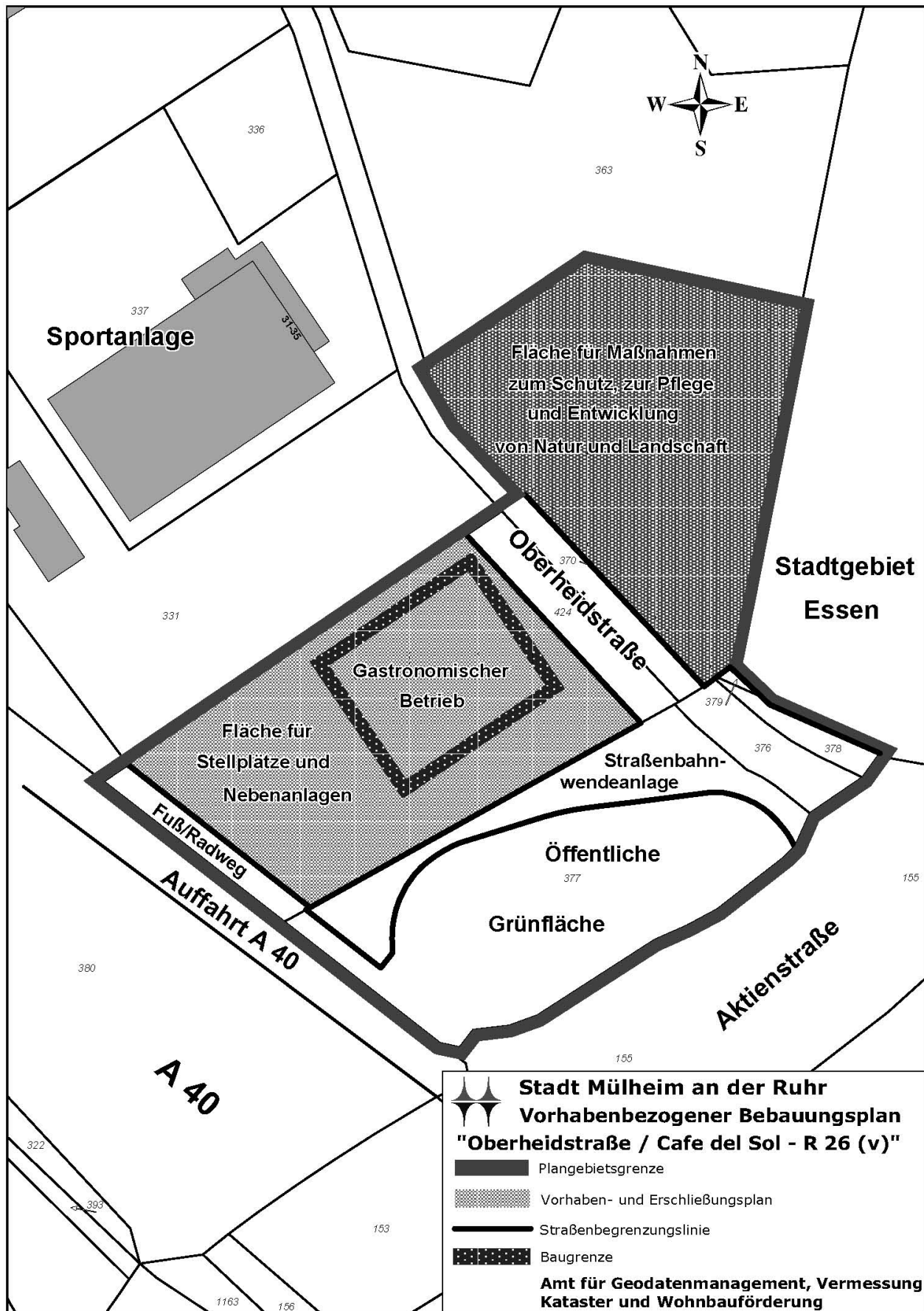
Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung von Planungsrecht für einen gastronomischen Betrieb mit notwendigen Nebenanlagen (Cafe del Sol)
- Neuordnung der Straßenbahnwendeanlage
- Festsetzung öffentliche Grünfläche mit integriertem Fuß- und Radweg
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 10.06.2014 bis 08.07.2014 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 10.06.2014 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Dienstag, den 24.06.2014, ab 18.30 Uhr im Familienzentrum der Kath. Kirchengemeinde Christ-König, Steigerweg 1, 45473 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2014

Die Bezirksbürgermeisterin der Bezirksvertretung 2

H e i k e R e c h l i n – W r e d e

Bekanntmachung

Verfahren zur Aufstellung des
Bebauungsplanes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“
vom 20.05.2014

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 1). Der Planungsausschuss beschließt für die hinzukommenden Bereiche die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Für die Erweiterungsbereiche beschließt er weiterhin, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, weil die Auswirkungen der Gebietserweiterungen auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche nur unwesentlich sind.“

II

Die Darstellung der Neuabgrenzung ist aus dem beigegefügtm Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



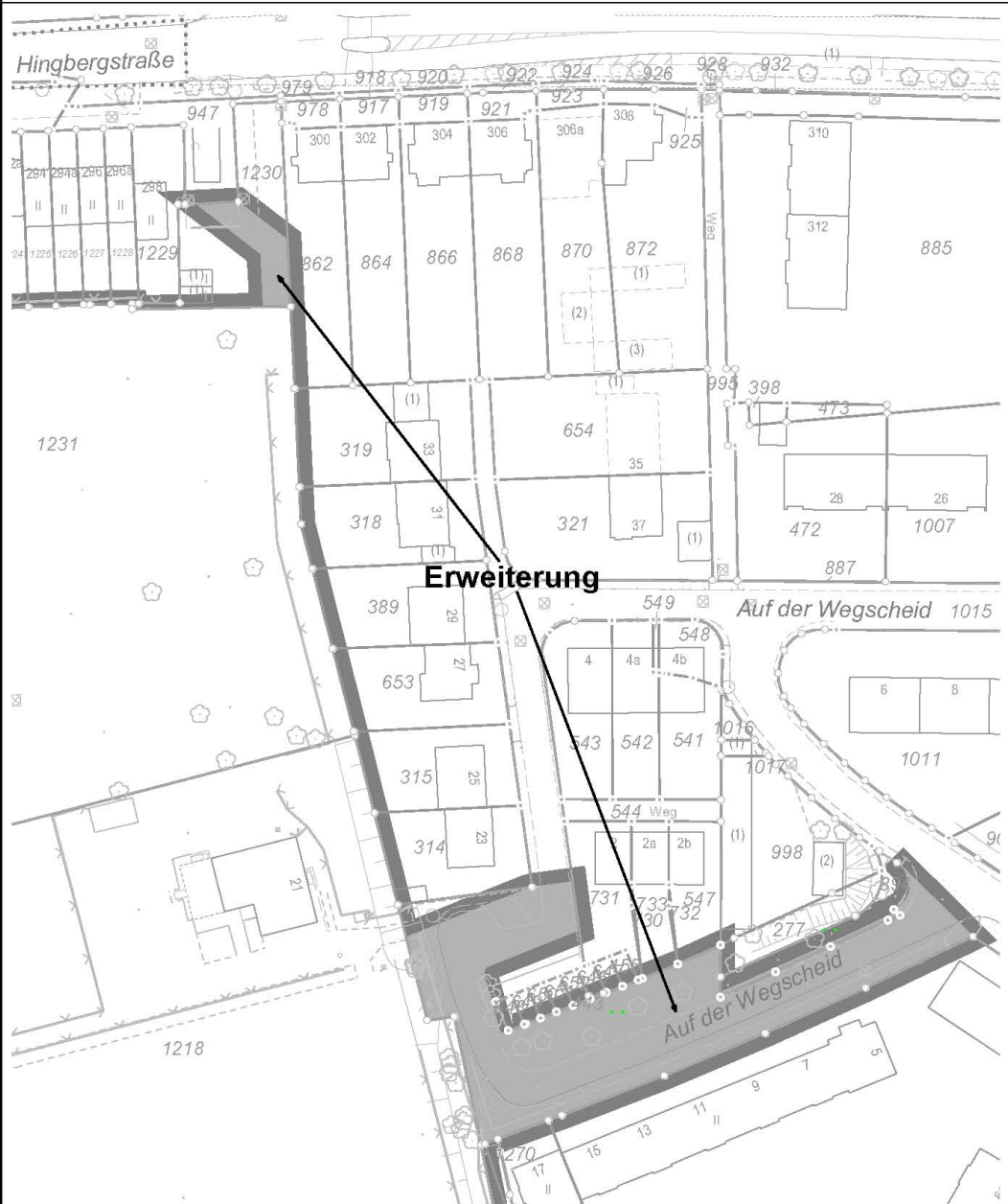
Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Erweiterung des Plangebietes

"Mühlenfeld / Auf der Wegscheid - U 19"

Gemarkung: Heißen

Flur: 3



B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U19“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 10.06.2014 bis einschließlich 10.07.2014

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Straßen- und Baufluchtlinienplan „Hingbergstraße“, förmlich festgestellt am 29.11.1949, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- 5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Fluglärm, Energieversorgung und Klimaschutz, genereller Lärmschutz, Entwässerungskonzept, Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffsbilanzierung und Altlastenverdacht
- 10 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Verkehrs- und Schallschutzgutachten, Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Entwässerungskonzept, mehrere Gutachten zur Erstbewertung und orientierender Gefährdungsabschätzung, Abschlussberichte zu den durchgeführten Erkundungs- und Sicherungsarbeiten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bergbau und ein Energiekonzept
- 9 Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug: Entwässerung, Bergbauschäden, verkehrliche Erschließung, Artenschutz und Begrünung des Gebietes, Park- und Stellplatzsituation

Diese werden mit dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht ebenfalls ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

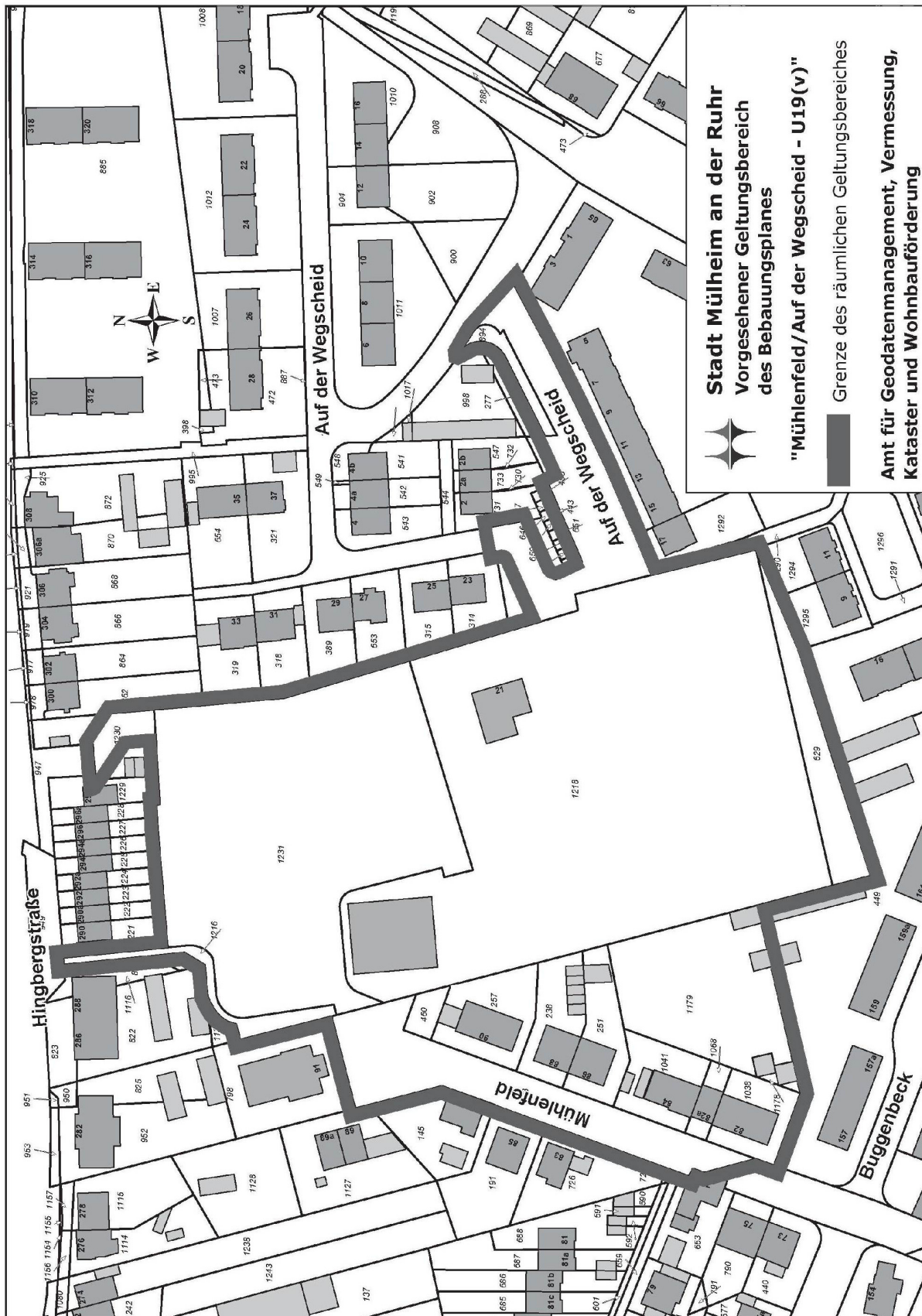
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 10.06.2014 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



ORDNUNGSVERFÜGUNG

(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen sowie Verbot der Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schallleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2014 im Zeitraum vom 12. Juni bis 13. Juli 2014 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt auf dem Veranstaltungsgelände sowie bis zu einer Entfernung von 100 Metern auf den unmittelbar angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Die Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schallleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, wie zum Beispiel "Vuvuzelas" oder Druckluftfanfaren, ist auf dem Veranstaltungsgelände verboten. Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz

§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen.

Vuvuzelas, Druckluftfanfaren und ähnliche Geräte können das Gehör von Personen, insbesondere auch Kindern, die sich in Schallrichtung in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen. Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise Sie ausdrücklich daraufhin, dass gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Fachbereich (siehe im Bescheid genannter Ansprechpartner) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert!

Mülheim an der Ruhr, den 23. 05. 2014

Die Oberbürgermeisterin

I.A.

O t t o

ORDNUNGSVERFÜGUNG (ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2014 im Zeitraum vom 12. Juni bis 13. Juli 2014 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, wie Bengalos (Handfackeln), Knallkörper, Böller, Raketen, Wunderkerzen auf dem Veranstaltungsgelände sowie bis zu einer Entfernung von 100 Metern auf den unmittelbar angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Die Verbote gelten nicht für Personen, die über einen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) verfügen und ein angemeldetes Feuerwerk nach SprengG durchführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz

§ 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)

§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand- und/oder Explosionsverletzungen davontragen.

Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere bei Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise Sie ausdrücklich daraufhin, dass gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Fachbereich (siehe im Bescheid genannter Ansprechpartner) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert!

Mülheim an der Ruhr, den 23. 05. 2014

Die Oberbürgermeisterin

I.A.

O t t o

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Pierre Pascal Mederer, Essen)	227
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Peter Langnau, Essen)	227
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Sinnwell, Oberhausen)	228
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Reyis Kurt, NL)	228
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nikolay Dimitrov, Dinslaken)	228
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Ion Paraipan, Duisburg)	229
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Tomasz Tadeusz Szopinski)	229
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Helen Blanche O'Neill)	229
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Tomasz Tadeusz Szopinski)	230
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Arumugam Jeyandran)	230
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (André Griesinger, Duisburg)	230
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Dennis Schnell)	231
Öffentliche Zustellung eines Darlehenrückforderungsbescheides (Sandra Pomplun)	231
Öffentliche Zustellung eines Darlehenrückforderungsbescheides (Sandra Pomplun)	231
Öffentliche Zustellung eines Darlehenrückforderungsbescheides (Sandra Pomplun)	231
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Gemma Picciau)	232
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Adrian Dinu, Düsseldorf)	232
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Andrzej Kucharski)	232
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung	232
11. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“	233
Ergänzung einer amtlichen Lagebezeichnung (Wiesenstraße 33, Sandstraße 140)	233
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil IV, Feld 08, Grabstellen Nr. 0001 - 0242 des Hauptfriedhofs	233
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Bekanntmachung	234
Grundbucharlegungsverfahren Saarn	235
Widmungsverfügung (Schultenberg)	235
Bekanntmachung: Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedhofstraße/ Hundsbuschstraße – M 23“ vom 20.05.2014	237

Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Friedhofstraße/ Hundsbuschstraße – M 23“	239
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung desvorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“ vom 19.05.2014	242
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“	244
Bekanntmachung: Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“ vom 20.05.2014	248
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U19“	250
Allgemeinverfügung: Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen	253
Allgemeinverfügung: Verbot des Mitführens und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	255